



Neuerungen im Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Mit Übungsfall



Die jüngsten Änderungen im AufenthG zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz¹ zielen darauf ab, die Einreise zugunsten der Erwerbstätigkeit stark zu erleichtern. Die folgende Ausarbeitung soll anhand zweier fiktiver Personen veranschaulichen, welche Möglichkeiten sich mit der Gesetzesänderung für Menschen ergeben, die zum Zweck der Arbeit oder Qualifizierung nach Deutschland migrieren möchten.

Diese Ausarbeitung bietet keine abschließende Vollständigkeit. Insbesondere ist ergänzend auf die Neuerung zum Spurwechsel aus einem Asylverfahren in eine qualifizierte Beschäftigung hinzuweisen.

Grün hinterlegt sind die Änderungen gegenüber der vorherigen Regelung.

Gelb hinterlegt ist das Datum des Inkrafttretens der jeweiligen Regelung.

Inhalt

1. Chancenkarte zugunsten der Aufnahme einer Arbeit in Deutschland	3
2. Suche nach Ausbildungs- oder Studienplatz	6
3. Ausbildung in Deutschland	7
4. Studium in Deutschland	8
5. Maßnahme zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation.....	9
6. Qualifizierte Beschäftigung	10
7. Sonstige Beschäftigung	11
8. Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet	12
9. Selbständige Tätigkeit	13
10. Familiennachzug	14

¹ Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung veröffentlicht am 18.08.2023, <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-weiterentwicklung-der-fachkr%C3%A4fteeinwanderung/298214?f.deskriptor=Staatsangeh%C3%B6rigkeitsgesetz&rows=25&pos=2>, Zum Verlauf der Debatte siehe <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw25-de-fachkraefte-954400>.

Übungsfall

Joaquina und Hernando leben in Ecuador. Sie interessieren sich dafür nach Deutschland zu gehen und in Deutschland zu arbeiten. Sie bringen unterschiedliche Voraussetzungen mit, möchten aber gemeinsam migrieren.

Joaquina

- 34 Jahre alt
- Bachelor in BWL
- Ausbildung als Gestaltungs-Therapeutin/Coachin, noch nicht abgeschlossen
- Seit 2015 Berufserfahrung als Verwaltungsfachkraft
- Berufserfahrung als Gestaltungs-Therapeutin/Coachin 6 Jahre
- Voraufenthalt in Deutschland 2 Jahre in den Jahren 2012-2014
- Deutschkenntnisse C2
- Englischkenntnisse B2

Hernando

- 36 Jahre alt
- Ausbildung als Ballettlehrer, noch nicht abgeschlossen
- Ausbildung als Gestaltungs-Therapeut/Coach, noch nicht abgeschlossen
- Berufserfahrung als Tänzer und Gestaltungs-Therapeut und Coach 10 Jahre

1. Chancenkarte zugunsten der Aufnahme einer Arbeit in Deutschland

Eine Chancenkarte ist eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer qualifizierten Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, § 20a AufenthG. Mit der Chancenkarte können Ausländer*innen ein Visum zur Einreise und eine Aufenthaltserlaubnis bekommen auch wenn sie noch keinen Arbeitsvertrag für eine qualifizierte Beschäftigung haben. Ziel der Chancenkarte ist es Fachkräften den Zugang zu Deutschland zu erleichtern indem nicht bereits aus dem Ausland heraus Arbeitsverträge abgeschlossen oder Berufsqualifikationen abschließend anerkannt sein müssen.

Die gesamte Norm zur Chancenkarte ist neu. Teilweise übernimmt sie die vorherige Regelung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitsplatzsuche aus den bisherigen § 20 Absatz 1 und 2 AufenthG.

Die Regelung zur Chancen-Karte tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Voraussetzungen für eine Chancenkarte, § 20a Absatz 3 und 4 AufenthG

- gesicherter Lebensunterhalt
- anerkannte Fachkraft **oder**, wenn die Qualifikation noch nicht anerkannt ist eine ausreichende Punktzahl nach § 20b AufenthG (mindestens 6 Punkte). Weitere Voraussetzungen nach § 20a Absatz 4 AufenthG:
 - o hält sich die Person bereits in D auf, muss ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums/Ausbildung oder zum Zweck Familieneinheit vorliegen
 - o ausländische Berufsqualifikation, im HKS anerkannt und mindestens 2-jährige Ausbildungsdauer, von fachkundiger inländischer Stelle bestätigt
 - o Hochschulabschluss, im HKS anerkannt, von fachkundiger inländischer Stelle bestätigt
 - o Berufsabschluss an einer Auslandshandelskammer
 - o A1 Deutschkenntnisse und mehr oder B2 Englischkenntnisse und mehr (dieses Niveau ist Mindestvoraussetzung ohne dass es in der Punktetabelle Berücksichtigung findet)

Bedingungen des Aufenthalts mit einer Chancenkarte, § 20a Absatz 2 AufenthG

- Arbeitserlaubnis für maximal 20 Stunden/Woche
- Probebeschäftigung für maximal 2 Wochen
 - o qualifizierte Beschäftigung
 - o zielt auf Ausbildung ab
 - o zielt auf Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation ab
- Dauer, § 20a Absatz 5 AufenthG: Die AE wird für bis zu einem Jahr erteilt (Such-Chancenkarte). Kann bei Vorliegen eines Arbeitsvertrages oder einer Zusage für eine qualifizierte Beschäftigung für 2 weitere Jahre verlängert werden (Folge-Chancenkarte)

Die folgende Tabelle zeigt die Punktevergabe nach § 20b AufenthG, für Fälle in denen die Qualifikation als Fachkraft noch nicht anerkannt ist

Die Nummern verweisen auf § 20b Absatz 1 Nummer 1 bis 12 AufenthG. Die mit Doppelstrich getrennten Felder stehen alternativ zueinander.

Tabelle 1 Punktevergabe für die Chancen-Karte

Kriterien	4 Punkte	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
Qualifikation	Qualifikation mit Bedarf für - Anpassungsmaßnahmen - Ausgleichsmaßnahmen - Feststellung der Gleichwertigkeit - Berufserlaubnis in reglementiertem Beruf, Nr. 1			
Sprachkenntnisse		gute deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B2), Nr. 2	Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B1), Nr. 3	Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau A2), Nr. 4
				englische Sprache beherrschen (Niveau C1), Nr. 5
Berufserfahrung (im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation)		mind. 5 Jahre in den letzten 7 Jahren, Nr. 6	mind. 2 Jahre in den letzten 5 Jahren, Nr. 7	
Engpassberuf				Engpassberuf gemäß Blaue Karte EU nach § 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG, Nr. 8
Alter			≤ 35 Jahre, Nr. 9	≤ 40 Jahre, Nr. 10
Rechtmäßiger und ununterbrochener Voraufenthalt im Bundesgebiet				mind. 6 Monate in den letzten 5 Jahren, Nr. 11
Gemeinsamer Antrag auf Chancenkarte				gemeinsam mit Ehegatt*in oder Lebenspartner*in, der/die Anforderungen an Chancenkarte erfüllt, Nr. 12

Was bedeutet die Chancenkarte mit dem Punktesystem für Joaquina und Hernando?

Aussicht auf Chancenkarte für Joaquina

Chancenkarte aufgrund des Studienabschlusses Bachelor

Ansonsten nach dem Punktesystem:

- 4 Punkte, sofern die die Ausbildung als Gestalt- Therapeutin/Coachin noch Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder Berufserlaubnis bedarf
 - 3 Punkte für C1 Deutschkenntnisse
 - 3 Punkte für 5 Jahre qualifizierte Berufserfahrung als Verwaltungsfachkraft. Die bisherige Berufserfahrung als Gestalt-Therapeutin/Coachin ist voraussichtlich nicht anerkennungsfähig, da sie ohne den Abschluss erbracht wurde
 - 2 Punkte für Alter von 34 Jahren
 - Der Voraufenthalt liegt zu lange zurück und kann nicht berücksichtigt werden
- ⇒ Mit 12 Punkten erfüllt Joaquina die benötigte Punktzahl von 6 Punkten

Unklare Aussicht auf eine Chancenkarte für Hernando

Zwingende Voraussetzung sind A1 Deutschkenntnisse oder B2 Englischkenntnisse.

Mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Ballettlehrer besteht Aussicht auf eine Chancenkarte, wenn die Qualifikation durch inländischer Stelle anerkannt ist. Ansonsten über das Punktesystem:

- 4 Punkte, sofern die die Ausbildung als Ballettlehrer oder Therapeut/Coach noch Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder Berufserlaubnis bedarf
 - Die bisherige Berufserfahrung ist voraussichtlich nicht anerkennungsfähig, da sie ohne den Abschluss erbracht wurde
 - 1 Punkt für Alter von 36 Jahren
 - 1 Punkt für gemeinsamen Antrag auf Chancenkarte mit Joaquina, sofern eine Ehe besteht
- ⇒ Mit 6 Punkten erfüllt Hernando die benötigte Punktzahl von 6 Punkten. Sofern die Qualifikation nicht anerkennungsfähig ist und keine Ehe besteht, würde Hernando nur 1 Punkt erhalten

2. Suche nach Ausbildungs- oder Studienplatz

Nach § 17 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 9 Monate erteilt werden, um sich innerhalb dieser Zeit einen Ausbildungs- oder Studienplatz zu suchen.

Ausbildungsplatz. Voraussetzungen:

- unter 35 Jahre alt
- eigenständige Lebensunterhaltssicherung
- Schulabschluss an einer deutschen Auslandsschule oder Schulabschluss vergleichbar zum Abitur
- B1 Deutschkenntnisse

Studienplatz. Voraussetzungen:

- Hochschulreife oder die Hochschulreife kann innerhalb von 9 Monaten am Studienkolleg erworben werden
- eigenständige Lebensunterhaltssicherung
- ein bestimmtes Sprachniveau ist nicht aufenthaltsrechtlich vorgegeben, sondern ergibt sich aus den Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang

Während des Aufenthalts zum Zweck der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche darf bis zu 20 Std/Woche gearbeitet werden. Im Anschluss an diese Aufenthaltserlaubnis darf nur eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder des Studiums oder eines sonstigen Anspruchs erteilt werden.

Bei der Ausbildungsplatzsuche wurde das Höchstalter von 25 auf 35 Jahre angehoben, das vorausgesetzte Sprachniveau von B2 auf B1 gesenkt und die Höchstdauer von 6 auf 9 Monate ausgedehnt.

Für die Ausbildungsplatz- und Studienplatzsuche wurde das Verbot der Erwerbstätigkeit aufgehoben und eine Teilzeittätigkeit erlaubt.

Die Änderungen in § 17 AufenthG treten am 01.03.2024 in Kraft.

Ist eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche für Joaquina und Hernando zugänglich?

Joaquina

Joaquina erfüllt die Voraussetzungen für beide Aufenthaltszwecke, vorausgesetzt der Lebensunterhalt ist gesichert.

Hernando

Hernando ist für die Ausbildungsplatzsuche zu alt und verfügt nicht über das notwendige Deutschniveau. Würde er vorab Deutsch auf einem ausreichend hohen Niveau lernen, um innerhalb von 9 Monaten am Studienkolleg die Voraussetzungen zum Studium zu vervollständigen, hätte er Zugang zur Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienplatzsuche. Vorausgesetzt ist des Weiteren die Lebensunterhaltssicherung.

3. Ausbildung in Deutschland

Nach § 16a AufenthG soll zum Zweck einer Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Davon sind auch vorbereitende Deutschkurse umfasst. Im Sinne des § 16a AufenthG muss es sich um eine 2-jährige Ausbildung handeln, die entweder im dualen System (Betrieb und Berufsschule) oder in der Berufsschule absolviert wird und staatlich anerkannt ist.

Nebenbei darf bis zu 20 Std/Woche gearbeitet werden. Der Lebensunterhalt ist eigenständig zu sichern. Setzt der Ausbildungslehrgang keine eigenen Voraussetzungen an das Deutschniveau voraus, müssen Betroffene mindestens Niveau B1 beherrschen. Der Ausbildungsplatz kann einmalig mit einer Unterbrechung von maximal 6 Monaten gewechselt werden, sofern die Gründe für den Ausbildungsabbruch nicht selbst zu vertreten sind.

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung wird von einer „kann“-Regelung zu einer „soll“-Regelung. Die Höchstgrenze für eine Nebentätigkeit wurde von 10 auf 20 Std/Woche heraufgesetzt.

Die Änderungen in § 16a AufenthG treten am 01.03.2024 in Kraft.

Ist eine Ausbildung für Joaquina und Hernando eine Möglichkeit?

Joaquina

Joaquina erfüllt die sprachlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung. Sie müsste lediglich einen geeigneten Ausbildungsplatz vorweisen können. Der Lebensunterhalt könnte im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung durch die Ausbildungsvergütung oder durch einen Nebenjob gesichert werden.

Hernando

Im Gegensatz zur Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines Ausbildungsplatzes besteht bei der Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung keine Altersbeschränkung. Hernando verfügt nicht über das notwendige Deutschniveau. Dieses könnte jedoch im Vorfeld an die Ausbildung mittels einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG erworben werden. Dazu muss jedoch bereits ein Ausbildungsvertrag vorliegen. Der Lebensunterhalt könnte im Rahmen eines Nebenjobs und später gegebenenfalls in einer betrieblichen Ausbildung durch die Ausbildungsvergütung gesichert werden.

4. Studium in Deutschland

Nach § 16b AufenthG wird zum Zweck eines Vollzeitstudiums eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Voraussetzung ist die Zulassung zum Studium durch die Hochschule. Der Lebensunterhalt ist eigenständig zu sichern. Dazu darf eine Nebenbeschäftigung in begrenztem Maße ausgeübt werden. Diese darf 140 Arbeitstage nicht überschreiten. Studentische Nebentätigkeiten werden nicht angerechnet. Bis zu 4 Stunden gilt die Tätigkeit als halber Arbeitstag. Während der Vorlesungszeit sind 20 Std/Woche zulässig, in den Semesterferien auch mehr.

Das Aufenthaltsgesetz macht keine Vorgaben für ein bestimmtes Sprachniveau. Dieses ergibt sich aus den Zulassungsvoraussetzungen zum jeweiligen Studiengang, wurde es nicht durch die Zulassungsentscheidung geprüft oder wird es nicht erst noch im Rahmen studienvorbereitender Maßnahmen erworben, muss es gegenüber der Ausländerbehörde nachgewiesen werden.

Auch für studienvorbereitende Maßnahmen kann für bis zu 2 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG erteilt werden.

Die Möglichkeiten, den Lebensunterhalt während des Studiums durch eine Nebentätigkeit zu finanzieren, sind ausgeweitet worden. So gilt für das erste Jahr von studienvorbereitenden Maßnahmen keine Arbeitssperre mehr wie bisher. Das „Arbeitstagekonto“ wurde von 120 auf 140 Tage erweitert.

Die Änderungen in § 16b AufenthG treten am 01.03.2024 in Kraft.

Ist ein Studium für Joaquina und Hernando eine Möglichkeit?

Joaquina

Joaquina erfüllt die sprachlichen Voraussetzungen für ein Studium. Sie müsste lediglich einen geeigneten Studienplatz vorweisen können. Der Lebensunterhalt könnte durch eine studentische Nebentätigkeit oder sonstigen Nebenjob gesichert werden.

Hernando

Hernando verfügt nicht über das notwendige Deutschniveau. Dieses könnte jedoch im Vorfeld an das Studium mittels einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG erworben werden. Für den Fall, dass sein Schulabschluss nicht als „Abitur“ anerkannt wird, könnte er die fehlenden Voraussetzungen im Rahmen des Besuchs eines Studienkollegs erwerben. Voraussetzung wäre dabei die Zustimmung einer Hochschule für ein späteres Studium. Der Lebensunterhalt könnte im Rahmen eines Nebenjobs und später gegebenenfalls in einer studentischen Nebentätigkeit gesichert werden.

5. Maßnahme zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation

Nach § 16d AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit dem Ziel einer anschließenden entsprechenden Erwerbstätigkeit erteilt werden. Dabei handelt es sich speziell um in Deutschland reglementierte Berufe, wie etwa in der Alten- und Krankenpflege, der Medizin oder dem Lehramt, aber auch um nicht reglementierte Berufe.

Voraussetzung ist ein Arbeitsvertrag oder konkretes Arbeitsplatzangebot für eine qualifizierte Beschäftigung, die bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit oder Erteilung der Berufserlaubnis ausgeübt werden soll.

Die Regelung umfasst grob drei Szenarien:

- Die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme
- Ausgleich der praktischen Defizite durch Beschäftigung im anzuerkennenden Beruf
- Anerkennung der Berufsqualifikation im Rahmen von Vermittlungsabsprachen

In den beiden ersten Szenarien erfolgt ein individuelles Anerkennungsverfahren vor Visumantragsstellung bereits aus dem Ausland bei der zuständigen Anerkennungsstelle. Im dritten Szenario kommt es zu einer Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftsstaates.

Die Regelung enthält noch eine lange Reihe weiterer Bestimmungen, die hier nicht abgebildet werden können.

Die Höchstarbeitszeit während der Anerkennungsmaßnahme wurde von 10 auf 20 Std/Woche erweitert. Darüberhinausgehende zeitlich unbeschränkte Beschäftigungen in der entsprechenden Qualifikation sind nicht mehr an die Voraussetzung gekoppelt, dass eine spätere Einstellungsbereitschaft seitens des Arbeitgebers vorliegt. Die Höchstdauer für die Maßnahme wird von 2 auf 3 Jahre ausgeweitet.

Die Änderungen in § 16d AufenthG treten am 01.03.2024 in Kraft.

Ist eine Anerkennungsmaßnahme für Joaquina und Hernando eine Möglichkeit?

Joaquina

Sofern Joaquina in ihrem Ausbildungsberuf arbeiten möchte, wäre eine solche Anerkennungsmaßnahme denkbar sobald ein Ausbildungsabschluss vorliegt.

Hernando

Sofern Hernando in seinem Ausbildungsberuf arbeiten möchte wäre eine solche Anerkennungsmaßnahme denkbar sobald ein Ausbildungsabschluss vorliegt.

6. Qualifizierte Beschäftigung

Nach § 18a AufenthG wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der qualifizierten Arbeit mit Berufsausbildung und nach § 18b AufenthG mit akademischer Ausbildung erteilt, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. In bestimmten Fällen muss die Bundesagentur für Arbeit zustimmen oder die Gleichwertigkeit muss geprüft werden. Die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit dient einerseits dem Schutz der Bewerber*innen vor Ausbeutung und andererseits dadurch auch dem deutschen Arbeitsmarkt vor nachteiligem Wettbewerb. Bei Menschen über 45 Jahren muss das Einkommen bei einer Mindesthöhe liegen, so dass die Zuwanderung keine Gefahr für das Rentensystem darstellt.

Nach 3 Jahren besteht bereits Anspruch auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis).

Für das Mindesteinkommen für über 45-Jährige wurden die Ausnahmemöglichkeiten erweitert. Für Fachkräfte mit beruflicher und akademischer Ausbildung wurde die vorherige Ermessens-Regelung zu einer Anspruchs-Regelung. Fachkräfte mit Berufsausbildung können nun auch jegliche fachfremde Tätigkeiten ausüben, sofern es sich um eine qualifizierte Tätigkeit handelt.

Die Änderungen in § 18b treten am 18.11.2023 in Kraft.

Haben Joaquina und Hernando Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeit?

Joaquina

Es müsste lediglich ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen. Mit dem Hochschulabschluss ist Joaquina zu allen nicht reglementierten qualifizierten Beschäftigungen berechtigt. Je nach Beschäftigung müsste die Bundesagentur für Arbeit zustimmen.

Hernando

Falls die Qualifikation als Ballettlehrer oder Gestaltungs-Therapeut/Coach anerkennungsfähig ist, könnte eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt werden.

7. Sonstige Beschäftigung

Nach § 19c Absatz 1 AufenthG kann auch unabhängig von einer Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeit erteilt werden, sofern die Beschäftigungsverordnung oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung dies bestimmt. Dazu zählen etwa

- Au-Pair (bis 27 Jahre), § 12 BeschV
- Freiwilligendienst, § 14 BeschV
- Pflegehilfskraft, § 22a BeschV
- Berufskraftfahrer*innen, § 24a BeschV
- künstlerische oder artistische Beschäftigung oder Beschäftigung als Hilfspersonal, § 25 Nummer 1 BeschV. Hierbei würde eine Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen, um festzustellen, dass für die Tätigkeit nicht bereits in Deutschland Arbeitskraftangebote vorliegen. Bei Visumantragstellung muss durch die Botschaft und Ausländerbehörde festgestellt werden, ob es sich um eine künstlerische Tätigkeit nach § 25 Nummer 1 BeschV oder um eine selbständige Tätigkeit nach § 21 Absatz 5 AufenthG handelt

Nach §19c Absatz 2 AufenthG kann auch aufgrund ausgeprägter berufspraktischer Kenntnisse eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeit erteilt werden, sofern die Beschäftigungsverordnung dies bestimmt. Diese Norm ist weitestgehend auf Tätigkeiten in der IT-Branche beschränkt, § 6 BeschV.

Die Regelung zu Pflegehilfskräften wird neu eingeführt und bei Berufskraftfahrer*innen wird zur Vereinfachung unter anderem auf vorherige Sprachkenntnisse verzichtet.

§ 22a BeschV tritt am 01.02.2024 in Kraft. Die Änderungen in § 24a BeschV treten am 18.11.2023 in Kraft.

Haben Joaquina und Hernando Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer sonstigen Beschäftigung?

Joaquina

Es liegen keine klaren Anknüpfungspunkte vor.

Hernando

Das Profil des Balletlehrers lässt eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer sonstigen Beschäftigung in Verbindung mit einer künstlerischen Tätigkeit als möglich erscheinen. Dazu müsste entweder ein Arbeitsvertrag zu einer entsprechenden künstlerischen Beschäftigung vorliegen oder eine entsprechende selbständige Tätigkeit als Unternehmensplan vorgelegt werden damit es von der BA geprüft werden kann.

8. Arbeitsplatzsuche im Anschluss an Aufenthalte im Bundesgebiet

Nach § 20 AufenthG wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Suche nach einer qualifizierten Erwerbstätigkeit erteilt im Anschluss an

- ein Studium
- eine Forschungstätigkeit
- eine Ausbildung
- die Feststellung einer Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation
- eine Assistenz- oder Helferausbildung

in Deutschland. Der Titel berechtigt uneingeschränkt zur Erwerbstätigkeit und setzt die eigenständige Lebensunterhaltssicherung voraus.

Diese Regelung dient fortan nur noch Personen, die direkt vorher eine der in § 20 AufenthG genannten Qualifikationen in Deutschland erbracht haben. Für andere Personen kann eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeit fortan im Rahmen der Chancen-Karte nach § 20a AufenthG erteilt werden. Dazu werden die bisherigen Absätze 1 und 2 aufgehoben und die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2. Fortan gilt diese Regelung für alle Qualifikationen als Anspruchs-Regelung und neuerdings auch hinsichtlich einer selbständigen Tätigkeit oder sonstigen qualifizierten Beschäftigung auch außerhalb der erlernten Qualifikation. Bisher galt für die Ausbildung eine Ermessens-Regelung.

Die Änderungen in § 20 AufenthG treten am 01.06.2024 in Kraft.

Können Joaquina und Hernando von dieser Regelung zur Arbeitsplatzsuche Gebrauch machen?

Joaquina hat zwei Jahre in Deutschland verbracht und in dieser Zeit einen Deutschkurs besucht und damit die Hochschulzugangsvoraussetzung erlangt. Aber der Zeitraum liegt zum einen zu weit zurück und zum anderen ist alleine der Spracherwerb nicht als Berufsqualifikation von § 20 AufenthG erfasst.

Für **Hernando** kommt diese Regelung ebenfalls nicht in Betracht.

9. Selbständige Tätigkeit

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer selbständigen Tätigkeit nach § 21 AufenthG setzt voraus, dass

1. ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Nach § 21 Absatz 5 AufenthG kann auch abweichend von diesen 3 Voraussetzungen eine freiberufliche Tätigkeit ausgeübt werden. Dazu zählen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und 3 Einkommenssteuergesetz folgende Tätigkeiten:

„Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, **künstlerische**, schriftstellerische, **unterrichtende** oder **erzieherische Tätigkeit**, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird.“

Nach § 21 Absatz 2b AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Gründung eines Unternehmens erteilt werden, wenn die betroffene Person eine Fachkraft ist und ein Gründungsstipendium einer deutschen Wirtschaftsorganisation oder öffentlichen Stelle vorliegt.

Die Möglichkeit der Unternehmensgründung ist neu. Die Möglichkeiten nach drei Jahren erfolgreicher selbständiger Tätigkeit eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten wurden verbessert.

Die Änderungen in § 21 AufenthG treten am 01.03.2024 in Kraft.

Können Joaquina und Hernando mit ihrer selbständigen Tätigkeit in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erhalten?

Joaquina und **Hernando** sind derzeit in Ecuador mit gestaltungstherapeutischen Seminaren selbständig beschäftigt. Diese können als freiberufliche Tätigkeit im Sinne einer künstlerischen, erlebnispädagogischen oder therapeutischen Tätigkeit gesehen werden. Dazu müssten sie ein Unternehmenskonzept vorlegen, welches gewährleistet, dass sie mit der selbständigen Tätigkeit den Lebensunterhalt sichern können.

10. Familiennachzug

Familiennachzug zu Ausländer*innen (auch zeitgleich) nach Kapitel 2 Abschnitt 6 AufenthG ist möglich, wenn die stammberichtigte Person einen Aufenthaltstitel hat und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht. Bei verschiedenen Aufenthaltserlaubnissen, etwa für qualifizierte Beschäftigte oder selbständig Tätige, muss kein ausreichender Wohnraum nachgewiesen werden. Die eigenständige Lebensunterhaltssicherung ist immer Voraussetzung.

Die Befreiung von der Wohnraumpflicht für bestimmte Stammberichtigte ist neu.

Die Änderungen in § 29 AufenthG treten am 01.03.2024 in Kraft.

Inwiefern stellen die Normen des Familiennachzugs eine Möglichkeit für Joaquina und Hernando dar gemeinsam nach Deutschland zu migrieren?

Die Regelungen des Familiennachzugs setzen voraus, dass die Personen in einer Kernfamilie miteinander verbunden sind, dass also ein Eheverhältnis oder eingetragene Lebenspartnerschaft vorliegt oder eine Elternschaft zu einem minderjährigen Kind.

Die im Vorangegangenen vorgestellten Regelungen bieten unterschiedliche Anknüpfungspunkte, um von Angehörigen der Kernfamilie begleitet zu werden. Sofern **Joaquina** und **Hernando** nicht verheiratet sind kommen die Regelungen zum Familiennachzug für sie nicht in Betracht.

Impressum

Kiel, 27. Oktober 2023

Herausgeber:

Der schleswig-holsteinische Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb

Autor:

Elias Elsler
Karolinenweg 1
24105 Kiel

Telefon (0431) 988-1291
Telefax (0431) 988-610 1293

fb@landtag.ltsh.de

